

KI-Halluzinationen im Zivilprozess

Prozessrechtliche, berufsrechtliche, haftungsrechtliche
und strafrechtliche Folgen



- I. Einleitung: Das Phänomen KI-Halluzinationen
- II. Zivilprozessuale Konsequenzen
- III. Berufsrechtliche Konsequenzen
- IV. Haftungsrechtliche Konsequenzen
- V. Strafrechtliche Konsequenzen
- VI. Rechtsvergleich und Fazit

- **KI-Sprachmodelle (ChatGPT etc.) „halluzinieren“ Tatsachen und Rechtsnormen**
 - Erfundene BGH-Aktenzeichen und wörtliche Zitate aus nicht existierenden Urteilen
 - Falsche Tatsachenbehauptungen in Schriftsätzen
 - Sprachlich und juristisch formuliert – daher schwer erkennbar
- **Datenbank von Damien Charlotin (Stand 4.3.2026): 1.001 Fälle weltweit, davon 7 aus Deutschland**
 - <https://www.damiencharlotin.com/hallucinations/>
 - Anwälte, Naturalparteien und Sachverständige betroffen
- **Die Verlockung: KI-Output ohne Prüfung in Schriftsätze zu übernehmen**

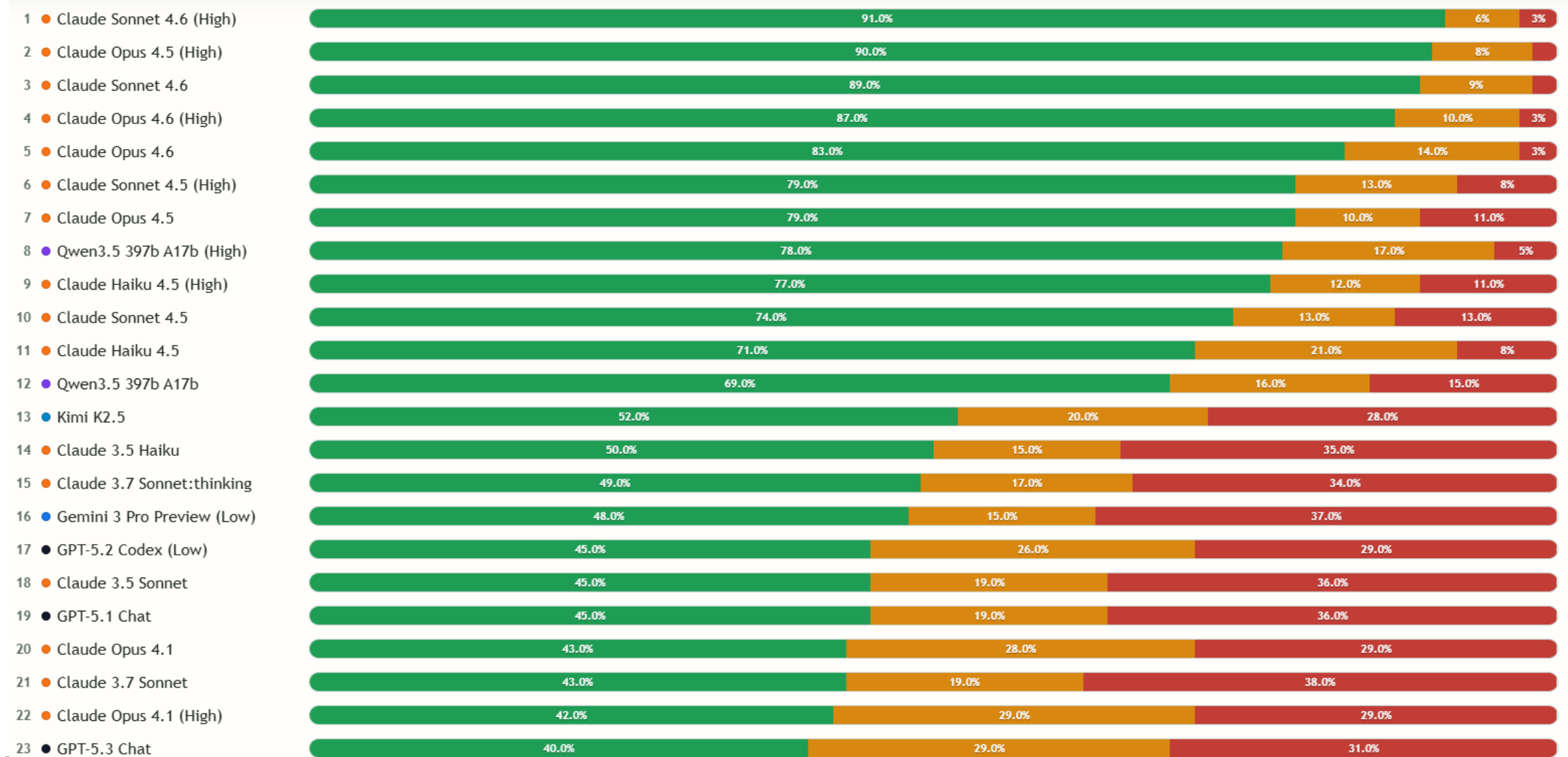


- **Große Sprachmodelle (LLMs) sind probabilistische Vorhersagemaschinen**
 - Kein faktisches „Weltmodell“ (Ontologie)
 - Kein direkter Zugriff auf zitierfähige Rechtsdatenbanken
- **Muster aus Trainingsdaten – nicht inhaltliches Verstehen**
 - Imitation von Zitierstilen: „VIII ZR“ + beliebige Zahl = plausibles Aktenzeichen
 - Zahlen sind für LLMs semantisch austauschbar
- **Phänomen „Sycophancy“**
 - LLMs reden Kunden nach dem Mund
- **Technische Gegenmaßnahmen (RAG, spezialisierte LLMs) mildern, eliminieren aber nicht**



BullshitBench v2: Erkennt LLM falsche Prämissen?

<https://petergpt.github.io/bullshit-benchmark/viewer/index.v2.html>



- 10 Die weiteren von dem Antragsgegnervertreter im Schriftsatz vom 30.06.2025 genannten Voraussetzungen **stammen nicht aus der zitieren Entscheidung und sind offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden**. Auch die genannten Fundstellen sind frei erfunden. *Viefhues* kommentiert nicht im Münchner Kommentar, sondern den juris PraxisKommentar BGB Band 4, dessen Herausgeber er ist. Die 9. Auflage stammt aus dem Jahr 2024, nicht 2021. § 1678 BGB wird von *Hennemann* kommentiert. § 1687 des jurisPK-BGB Band 4 wird nicht von *Brömmelmeyer*, sondern von *Thormeyer* kommentiert. Eine Randziffer 65 ff. gibt es in dem Kommentar nicht. Die Erläuterungen enden bei Rn. 36. [...]
- 11 Der Verfahrensbevollmächtigte hat derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen, da sie die Rechtsfindung erschweren, den unkundigen Leser in die Irre führen und das Ansehen des Rechtsstaates und insbesondere der Anwaltschaft empfindlich schädigen. **Er wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Verstoß gegen § 43 a Abs. 3 BRAO handelt, wenn ein Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Hierzu gehört der wissentlich falsche Vortrag über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen.**

- **Typischerweise folgenlos: Gegenpartei bestreitet aus eigener Sachverhaltskenntnis (§ 138 III ZPO)**
 - Relevant nur bei Säumnis (§ 331 I ZPO) oder fehlendem Bestreiten
 - Dann kann halluzinierter Tatsachenvortrag ins Urteil gelangen
- **Wahrheitspflicht (§ 138 I ZPO): Greift nur bei bewusst falschem oder „ins Blaue hinein“ Vortrag**
 - Ungeprüfte KI-Übernahme: möglicherweise Vortrag „ins Blaue“
 - Aber: Gericht muss erst erörtern, bevor es Sachvortrag als unbeachtlich einstuft
 - Folge: Korrektur und Rückzug des Vortrags möglich – dann folgenlos



- **Iura novit curia – das Gericht bildet seine Rechtsmeinung eigenständig**
 - Vortrag zu Rechtsfragen nicht bindend für das Gericht
 - Gericht muss zitierte Entscheidungen ohnehin vor Verwendung prüfen
- **§ 138 ZPO gilt nur für Tatsachenbehauptungen, nicht für Rechtsausführungen**
 - Keine Gestandnisfiktion (§ 138 III ZPO) für Rechtsvortrag
- **Keine ZPO-Sanktionen für halluzinierte Zitate – Gericht ignoriert sie schlicht**
 - Bisherige Fälle in Deutschland: Verfahren aufgrund eigenständiger Prüfung entschieden



- **§ 43a III BRAO: Sachlichkeitsgebot – „bewusste Verbreitung von Unwahrheiten“ ist verboten**
 - Ungeprüfte KI-Übernahme: kein bewusstes Verbreiten, nur Fahrlässigkeit
 - „Unwahrheit“ gilt nur für Tatsachenbehauptungen, nicht für Rechtsansichten
 - Ausnahme evtl.: Falsches Zitieren von Gesetzen/Urteilen als Tatsachenbehauptung („Der BGH hat gesagt: ...“)
- **§ 43 S. 1 BRAO: Allgemeine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung**
 - BRAK und DAV: eigenverantwortliche Prüfung des KI-Outputs ist anwaltliche Berufspflicht
 - Häufige ungeprüfte Übernahme: anwaltsgerichtliche Sanktionen gem. § 113 BRAO möglich



- **Ungeprüfte KI-Übernahme = Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages**
 - Aber: Kausalität zum Schaden häufig fehlend
 - Halluzinierter Tatsachenvortrag: Schaden durch Beweisaufnahme möglich (aber vermeidbar)
 - Halluzinierte Rechtsausführungen: kein Kausalzusammenhang wegen *iura novit curia*
- **Haftung bei Falschberatung schon bei Anspruchsprüfung (vor Klageerhebung)**
 - KI-halluziniertes Recht → Rat zur aussichtslosen Klage → Schaden beim Mandanten
 - Wissentliche ungeprüfte Übernahme: Berufshaftpflicht kann Deckung ausschließen (§ 51 III Nr. 1 BRAO)
- **Extremfall: Vollständige Delegation an KI = kein Vergütungsanspruch, da keine anwaltliche Tätigkeit (§ 1 I RVG)**



- in der Regel kein (Prozess-)Betrug (§ 263 StGB)
- **Täuschung über Tatsachen**
 - bei halluzinierten Sachverhaltsbeschreibungen zwar denkbar
 - Rechtsausführungen sind hingegen in der Regel Werturteile
 - denkbare Ausnahmen: Urheber einer Äußerung (z.B. BGH) oder konkrete Fundstelle (z.B. einer Entscheidung)
 - jeweils aber Auslegung der Aussage unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erforderlich



- **Irrtum**

- bei Gericht als Täuschungsadressat dürfte „iura novit curia“ nicht entgegenstehen (str.)
- nach h.M. sind viktimodogmatische Überlegungen jedenfalls nicht zu berücksichtigen

- **Vorsatz**

- überwiegend wird beim Prozessbetrug – im Gleichlauf mit der zivilprozessualen Wahrheitspflicht – ein bewusst unzutreffender Vortrag verlangt
- allgemeiner Grundsatz, dass ein (hier: zivil-)prozessual zulässiges Verhalten nicht strafbar sein kann
- Vorsatz aber ohnehin kaum nachweisbar



- **Deliktische Ansprüche nur bei Prozessbetrug (§ 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB; § 826 BGB)**
 - Voraussetzung: Bewusstes oder „ins Blaue“ vorgebrachtes falsches Tatsachenvorbringen
 - h.M.: nur Maßstab des § 138 I ZPO maßgebend – kein strengerer Haftungsmaßstab
 - Rechts-Halluzinationen: Kein Prozessbetrug (Werturteil, nicht Tatsachenbehauptung)
 - Zurechnungsunterbrechung bei eigenem Fehler des Gerichts (folgt halluzinierten Zitaten)
- **Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB?**
 - H.M.: Keine Sonderverbindung aus Prozessrechtsverhältnis
- **Fazit: Haftung gegenüber Gegenpartei praktisch ausgeschlossen**



- **USA: Erheblich strengere Sanktionspraxis**
 - Rule 11(b)(2) FRCP: Wahrheitspflicht auch für Rechtsausführungen (kein iura novit curia)
 - Rule 11(c)(1) FRCP: Gerichte können Anwälte direkt aus dem Zivilprozess heraus sanktionieren
 - Bekannte Sanktionen: Geldstrafen, Pflichtfortbildungen, „Negatives Vorbild“ für Fortbildungen
- **Australien: Anwaltsverbot wegen Verwendung halluzinierter Zitate verhängt**



- **Transparenzpflichten zur KI-Offenlegung?**
 - Art. 50 KI-VO erfasst keine anwaltlichen Unterstützungssysteme
 - Praktischer Nutzen fraglich: Sorgfaltspflicht zur Prüfung besteht ohnehin
 - Auch ohne KI-Einsatz: Überprüfen von Zitaten und Sachvortrag erforderlich
- **Vorlage zitierter Quellen als Anlage (Vorbild internationale Schiedsgerichtsbarkeit)**
 - Informell schon heute möglich: Vorlagenbitte als elegante Lösung
- **Langfristig: Spezialisierte juristische LLMs mit verifizierten Rechtsquellen**
- **Der Markt wird regeln?**



- **In der Regel keine rechtlichen Konsequenzen für ungeprüfte KI-Übernahme**
 - Keine zivilprozessualen Sanktionen
 - Berufsrecht: Kein bewusstes Verbreiten, Fahrlässigkeit genügt nicht für § 43a III BRAO
 - Strafrecht: jedenfalls Vorsatz praktisch nicht nachweisbar
 - Haftungsrecht: Kausalität zum Schaden meist fehlend
- **Mehr als ein peinlicher Hinweis des Gerichts droht regelmäßig nicht**
 - Ausnahme: Häufige ungeprüfte Übernahme → anwaltsgerichtliche Ahndung (§ 113 BRAO)
- **Kein Bedarf de lege ferenda für US-ähnliche Sanktionen**
- **Pragmatischer Ansatz: Vorlage zitierter Quellen als Anlage (Vorbild: internationale Schiedsgerichtsbarkeit)**





Prof. Dr. Thomas Riehm
Universität Passau
Innstr. 39
D-94032 Passau
thomas.riehm@uni-passau.de
<https://www.jura.uni-passau.de/riehm>



Prof. Dr. Brian Valerius
Universität Passau
Innstr. 40
D-94032 Passau
brian.valerius@uni-passau.de
<https://www.jura.uni-passau.de/valerius>